

Gefährdungen mit fachkundiger Unterstützung sicher beurteilen

Worauf Entscheider in der industriellen Lackiertechnik bei Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung achten müssen

Das Thema Gefährdungsbeurteilung begegnet einem mittlerweile in einer Vielzahl von Vorschriften. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist seit der Umstrukturierung der Arbeitsschutzvorschriften mit Schaffung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) fest verankert. Die Verantwortung für die Einschätzung der Gefährdungen liegt grundsätzlich beim Arbeitgeber selbst, aufgrund der Komplexität des Themas ist die genaue Ausarbeitung und Abschätzung im Arbeitsalltag aber meist Fachkräften und fachkundigen Experten überlassen.

VON FRANK SCHÜLE

„Dabei ist ganz wichtig und zu beachten, dass es den Arbeitsplatz und die Umgebungsbedingungen vor Ort betrifft und nicht mit der sogenannten Risikobeurteilung für Maschinen im Rahmen der CE-Konformität zu verwechseln ist. Durch die Gefährdungsbeurteilung sollen vorausschauend Gefährdungen erkannt und abgestellt werden, bevor sie zu einer Gefahr bzw. Gesundheitsgefahr werden“, erläutert Frank Schüle, Bereichsleiter Umwelt-, Arbeits- und Brandschutz bei Qubus.

Pflichten des Arbeitgebers

Die Pflicht einer Gefährdungsbeurteilung liegt immer beim Unternehmer/Arbeitgeber, natürlich kann dies jedoch im Rahmen einer korrekten Pflichtenübertragung gem. §120 OWiG an die jeweiligen Vorgesetzten delegiert werden. Es stellt sich aber die Frage nach den ausreichenden Kenntnissen hierzu. Daher ist in den Vorschriften vorgesehen hier ggf. „Beistand“ zu holen. Allerdings bleibt die Verantwortung immer beim Vorgesetzten, er ist verpflichtet die Durchführung zu prüfen. So präzisiert die GefStoffV §6 Absatz 11 hierzu: Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können



Eine Lärmmessung ist Bestandteil einer Gefährdungsbeurteilung.

Fotos: Qubus



Wenn Arbeitsmittel eingesetzt werden, sind für diese ergänzende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und oder der Betriebsarzt sein.

Die DGUV-Vorschrift Nummer 1 hat eine ähnliche Formulierung: Hilfe bei der Gefährdungsbeurteilung geben zum einen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte. Zum anderen kann zur Beratung der zuständige Unfallversicherungsträger (BG) oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde (je nachdem Gewerbeaufsicht, Bezirksregierung, Regierungspräsidium) hinzugezogen werden.

Zur Umsetzung kommt immer wieder die Frage nach Hilfestellungen und Vorlagen, oder sogar Pflichtformularen? Hier hat der Gesetzgeber absichtlich keine Vorgaben gemacht, um die Freiheit nutzen zu können auf die eigenen Betriebs-Bedürfnisse einzugehen. Allerdings gibt es natürlich eine Vielzahl an Handlungshilfen zum Thema. Besonders geeignet sind dabei auch die neuen Branchenregeln der DGUV. Hier ist das relevante Regelwerk zusammengefasst. Sinnvoll ist ein zentrales Dokument zu haben, zu dem, je nach Art des Arbeitsplatzes, weitere Punkte dazukommen. So fällt eine Gefährdungsbeurteilung für Büroarbeitsplätze kürzer aus als eine für eine komplizierte Produktionsanlage. Ziel ist nicht nur Gefahren zu erkennen, sondern diese auch in Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Somit wird aus der Gefahr eine Gefährdung, aus der man Maßnahmen ableiten kann. Diese können einmalig oder auch wiederkehrend

VORGEHENSWEISE IM BETRIEB

- › Liste der Arbeitsplätze erstellen
- › Gleiche oder ähnliche Arbeitsplätze clustern
- › Basis Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG durchführen
- › Wenn Arbeitsmittel benutzt werden, ergänzende Gefährdungsbeurteilung für diese durchführen und zugehörige Prüffristen und Prüftiefe (z.B. selbst, befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle) festlegen
- › Ergänzend weitere Gefährdungen beurteilen

sein. Eine ganz spezielle Art ist die Gefährdungsbeurteilung für explosionsgefährdete Bereiche gemäß §6 Gefahrstoffverordnung. Das

Ex-Schutz-Dokument sollte getrennt erstellt werden. Auch hier ist es wichtig, entsprechenden Sachverstand einzuholen. Abschließend

kann man sich fragen, wie oft so eine Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden muss: Eine feste Frist dafür gibt es nicht, bewährt haben sich drei bis fünf Jahre, um zu prüfen, ob diese noch aktuell ist. Natürlich gibt es aber andere Anlässe, durch die eine Überarbeitung erforderlich ist: bei Änderungen der Vorschriften, bei Nutzung anderer Produkte oder Verfahren oder nach Unfällen am Arbeitsplatz.

Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument betrifft somit jeden und stellt den ersten Schritt zum Schutz der Belegschaft dar.

Sie liegt in der Eigenverantwortung des Arbeitgebers, der Fachpersonal hinzuziehen muss, wenn er bei der Beurteilung an seine Grenzen stößt. Tatkräftige Unterstützung ist beim Einstufen und Maßnahmen festlegen wichtig. Viele Gefahren lassen sich mit beruflicher Erfahrung und Verstand erkennen und vermeiden. Häufig reicht das aber nicht aus und Expertenwissen ist notwendig. Daher sollten die Unternehmen eine entsprechende Unterstützung nutzen und rechtzeitig fachlichen Beistand zu Rate ziehen.

ZUM NETZWERKEN:

Qubus Planung und Beratung Oberflächentechnik GmbH, Schwäbisch Gmünd, Frank Schüle, Tel. +49 7171 10408-17, schuele@qubus.de, www.qubus.de

QUBUS Planung und Beratung Oberflächentechnik GmbH

IFO Institut für Oberflächentechnik GmbH

BESSER LACKIEREN AWARD 2023

In Zusammenarbeit mit:
Fraunhofer IPA

Beeindrucken Sie Ihre Kunden

Ein Erfolg beim BESSER LACKIEREN AWARD bringt Ihnen Anerkennung und Außenwirkung bei Ihren Kunden und Partnern. Machen Sie jetzt mit!



Informationen & Anmeldung